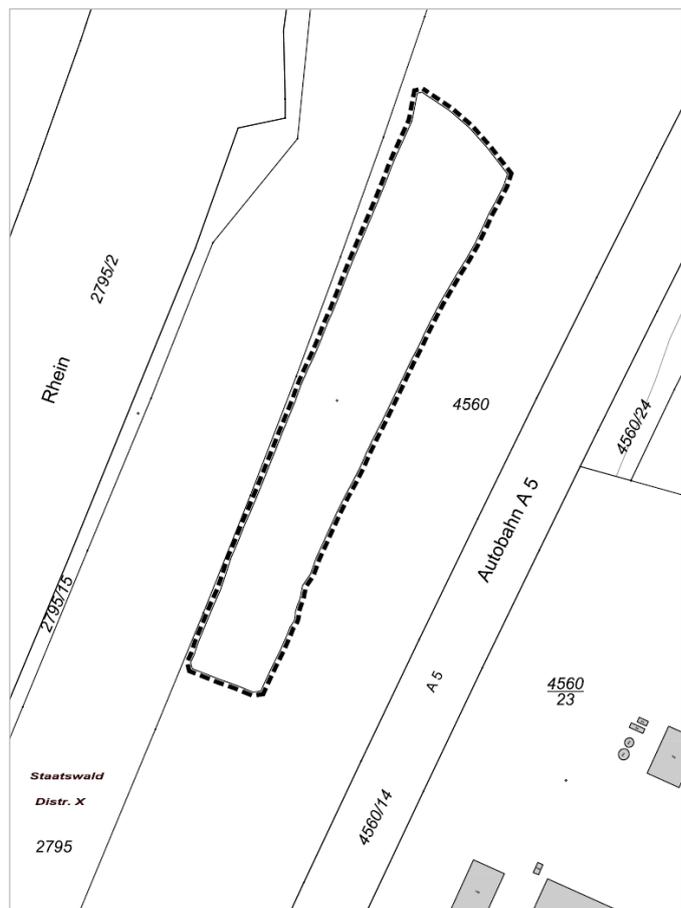


Bebauungsplan „Solar-Strom-Park“

Zusammenfassende Erklärung

Stand: 11.04.2022
gem. § 10a Abs. 1 BauGB



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

1 ALLGEMEINES

Die Stadt Neuenburg am Rhein ist bestrebt, regenerative Energiequellen zu erschließen, um einen Beitrag zum Ressourcen- und Klimaschutz zu leisten und aktiv an der Energiewende teilzunehmen. Vor diesem Hintergrund plant die Stadt auf der ehemaligen Kreismülldeponie an der Autobahn A 5 eine Fotovoltaik-Freiflächenanlage.

Dieser Standort eignet sich in idealer Weise für eine solche Anlage, da insbesondere keine landwirtschaftlichen Flächen oder/und potentielle Bauflächen in Anspruch genommen werden müssen. Um das Vorhaben zu realisieren, sollen im Zusammenhang mit der Rekultivierung der Deponie Flächen auf der obersten Ebene entsprechend nutzbar gemacht werden. Neben den eigentlichen Modulen sollen erforderliche Nebenanlagen in Form von Gebäuden für Mittelspannungs-Transformatoren und Wechselrichtern, Einfriedigungen sowie Wege zulässig sein. Zusätzlich ist ein Besucherzentrum mit den dafür erforderlichen Einrichtungen geplant.

Der Bebauungsplan „Solar-Strom-Park“ ist mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft getreten. Nach § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 VERFAHREN

- | | |
|--|---|
| 22.07.2019 | Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solar-Strom-Park“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB. |
| 10.02.2020 | Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein billigt den Planentwurf und beschließt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger) gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. |
| 02.03.2020 –
09.04.2020 | Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger). |
| Anschreiben vom
25.02.2020
mit Frist bis zum
09.04.2020 | Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange mit Scoping. |
| 08.06.2020 | Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein behandelt die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den Planentwurf und beschließt die Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. |
| 06.07.2020 –
11.08.2020 | Durchführung der Offenlage der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger). |
| Anschreiben vom
25.06.2020
mit Frist bis zum
11.08.2020 | Durchführung der Offenlage der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange. |
| 19.10.2020 | Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan „Solar-Strom-Park“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. |

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG NACH § 10a ABS. 1 BAUGB

- 06.12.2021 Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hebt den am 19.10.2020 gefassten Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solar-Strom-Park“ auf, billigt den geänderten Planentwurf und beschließt die Durchführung einer erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB.
- 27.12.2021 – 11.02.2022 Durchführung der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB
- 11.04.2022 Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan „Solar-Strom-Park“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

3 UMWELTBELANGE

Der Umweltbericht vom Büro Freiraum- und LandschaftsArchitektur aus Eschbach ist ein Teil der Begründung. In diesem wurden die Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Inhalte des Änderungsverfahrens für die Schutzgüter Arten und Biotope / Schutzgebiete, Boden, Fläche, Klima und Luft, Wasser, Landschaft und Erholung, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen allen genannten Schutzgütern beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse sind im Folgenden zusammengefasst.

Belange der Umwelt und Art und Weise der Berücksichtigung	
Schutzgüter	Auswirkungen und Kompensation
<p>Mensch</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt westlich der Innenstadt von Neuenburg am Rhein zwischen der Bundesautobahn „A 5“ im Osten und dem „Rhein“ im Westen. Das nächste Wohngebiet liegt in etwa 700 m östlicher Entfernung.</p> <p><u>Vorbelastung</u></p> <p>Gemäß dem Landschaftsrahmenplan (Stand September 2013) liegt das Plangebiet in einem Lärmkorridor (Bereiche mit Schallpegel > 50 dB (A) für Straßentrassen und Gewerbelärm bezogen auf den 24h-Tageszeitraum (L_{DEN})) längs der „A 5“.</p>	<p>Während der Bauphase ist vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zu den nächsten Wohngebieten von Neuenburg am Rhein sind allerdings keine Wohngebiete von den beschriebenen Beeinträchtigungen betroffen.</p>
<p>Pflanzen und Tiere</p> <p>Das Plangebiet wurde während der Bestandserhebung rekultiviert und war dementsprechend geprägt von den zugrunde liegenden Bodenarbeiten.</p> <p>Die Grundlage zur Definition der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen sowie für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung war hingegen die Fortschreibung des rechtsgültigen Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) „Fortschreibung Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Oberflächenabdichtung II – IV der Deponie Neuenburg“ (Wattendorf 2016) zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung der Oberflächenabdichtung der Deponie Neuenburg.</p>	<p>Durch die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht wurden die Eingriffe detailliert aufgeschlüsselt und in Ökopunkten bewertet. Es wurden ausschließlich Bereiche mit einem mittleren ökologischen Wert (Grünland und Feldgehölze) für den Umweltbelang Arten und Biotope überplant.</p> <p>Der Vegetationsbestand wird im Bereich der geplanten Bebauung und Versiegelung (u. a. Gebäude für Mittelspannungs-Transformatoren, Wechselrichter, Wege) entfernt und bei der Zwischenlagerung von Oberboden vorübergehend in Anspruch genommen. Beim Aufbau der Solarmodule können baubedingte Schädigungen durch das Befahren mit schweren Baumaschinen und das</p>

	<p>Verlegen von Leitungen auftreten.</p> <p>Zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen wurden Festsetzungen zur Durch- bzw. zur Eingrünung des Planungsgebietes getroffen (Entwicklung von Grünlandstrukturen unter den Solarmodulen und zwischen den Modulreihen sowie Entwicklung der privaten Grünflächen zur Saumvegetation). Die nicht innerhalb des Plangebiets ausgleichbaren Eingriffe werden im Rahmen der erforderlichen Ersatzaufforstung auf der Gemarkung Zienken kompensiert.</p>
<p><u>Schutzgebiete</u></p> <p>Im südlichen Teil des Plangebiets ragt das Vogelschutzgebiet Nr. 8211401 „Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone“ in den Geltungsbereich. Südlich und westlich grenzt im Abstand von 40 – 80 m das FFH-Gebiet Nr. 8311342 „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ an. Vor diesem Hintergrund wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt.</p>	<p><u>Schutzgebiete</u></p> <p>Die Natura 2000-Vorprüfung kam zum Ergebnis, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Arten des Vogelschutzgebiets und Arten des FFH-Gebiets entstehen werden. Es konnte ausgeschlossen werden, dass die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets Nr. 8211401 sowie des FFH-Gebiets Nr. 8311342 durch die Anlage und den Betrieb der geplanten Fotovoltaik-Freiflächenanlage erheblich beeinträchtigt werden.</p>
<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Für das Plangebiet wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt.</p>	<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Aus der Relevanzprüfung im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange ging hervor, dass durch die Umsetzung der vorliegenden Planung eine Schädigung der Tiergruppen Insekten, Reptilien, Fledermäuse und Vögel auszuschließen ist.</p>
<p>Boden</p> <p>In der Digitalen Bodenkarte des LGRB (Maßstab 1:50.000) wird der im Plangebiet vorherrschende Bodentyp als „Auftrag (Deponie, Halde)“ dargestellt.</p> <p>Auch in Anlehnung an Wattendorf (2016) wurden die Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ jeweils der Bewertungsklasse 1,0 zugeordnet. Die Funktion „Standort für naturnahe Vegetation“ wurde als hoch (Bewertungsklasse 3,0) eingeschätzt, wobei die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht wurde.</p>	<p>Eine Beeinträchtigung ergibt sich durch die anlagebedingte zusätzliche Überbauung und Versiegelung offener, bereits vorbelasteter Böden. Die Versiegelung von Böden bedeutet (nahezu) vollständigen Verlust aller natürlichen Funktionen und führt zur Bewertungs-klasse 0.</p> <p>Die Eingriffe in den Boden wurden mittels einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung in Ökopunkten bewertet.</p> <p>Zum vollständigen Ausgleich der Eingriffe wurden schutzgutübergreifende Ersatzmaßnahmen angerechnet, die durch den Überschuss von Kompensationsmaßnahmen für den Umweltbelang Arten und Biotope generiert werden konnten.</p>

<p>Wasser</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Der Oberrheingraben stellt das größte Grundwasser-Reservoir von Baden-Württemberg dar und der Grundwasserstrom im Bereich der Niederterrasse ist ein wichtiges und überregional bedeutendes Trinkwasserreservoir. Nach dem Landschaftsrahmenplan kommt dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung als Bereich mit sehr großen Grundwasservorkommen (Lockergesteinsbereich des Oberrheingrabens und der Zuflüsse) zu.</p> <p>Aufgrund des geringen Filter- und Puffervermögens der vorbelasteten Böden ergeben sich relativ hohe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.</p> <p><u>Schutzgebiet</u></p> <p>Das Plangebiet grenzt im Norden an das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet Nr. 315132 „WSG-Neuenburg TB Grißheim II“ an.</p> <p><u>Oberflächenwasser</u></p> <p>Von der Planung sind keine Oberflächengewässer betroffen. Westlich des Plangebiets fließt der „Rhein“. Die Überflutungsflächen des Rheins liegen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans.</p>	<p>Auswirkungen baulicher Art sind insbesondere dort zu erwarten, wo in Folge von Grabungsarbeiten der schützende Bodenkörper entfernt und damit die vorhandenen Deckschichten verringert werden. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen steigt dort die Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers.</p>
<p>Klima/Luft</p> <p>Der Untersuchungsraum zählt zu den sonnigsten Gebieten Deutschlands (1750 – 1800 Std./Jahr). Die Jahresmitteltemperatur beträgt 10,1° C. Im Sommer tritt bei austauscharmen Wetterlagen in Kombination mit hohen Temperaturen und hoher relativer Luftfeuchtigkeit eine Wärmebelastung im Plangebiet auf. In den kalten Jahreszeiten sind bei Hochdruckwetterlagen häufig Temperaturinversionen zu beobachten. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei etwa 670 mm.</p> <p>Der südwestliche Teil des Plangebiets hat eine mittlere Bedeutung für den Umweltbelang und ist im Landschaftsrahmenplan als klimatisch wichtiger Freiraumbereich mit thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion (vgl. REKLISO Zielsetzungen B1 und C1 – niedrige Priorität) dargestellt.</p> <p><u>Vorbelastung</u></p> <p>Der Südosten des Gebiets liegt kleinflächig in einem Freiraumbereich mit stark erhöhten Luftbelastungsrisiken (vgl. REKLISO Zielsetzung A1 – hohe Priorität).</p>	<p>Infolge der zusätzlichen Bebauung und Flächenversiegelung (u. a. Gebäude für Mittelspannungs-Transformatoren, Wechselrichter, Wege) ist mit einer kleinklimatischen Beeinträchtigung im Gebiet zu rechnen.</p> <p>Des Weiteren ist mit einer weiteren geringen Beeinträchtigung zu rechnen, da sich durch die Belegung der Fläche mit Solarmodulen die Wärmeabstrahlung der Fläche verändert bzw. die Kaltluftproduktion vermindert wird (Veränderung des Mikroklimas unter den Modulen aufgrund von Überdeckungseffekten, ebenso wie über den Modulen durch Wärmeabgabe). Gleichzeitig wird dadurch der Kaltluft- und Frischluftabfluss gestört.</p> <p>Bei entsprechend großen Reihenabständen bzw. einer lockeren Belegung mit Solarmodulen wird dieser negative Effekt allerdings minimiert. Zur Verbesserung der mikroklimatischen Situation und zur Minderung einer erhöhten Wärmebelastung in den Sommermonaten tragen außerdem die im Gebiet geplanten Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen bei.</p>

<p>Landschaftsbild</p> <p>Das Plangebiet liegt westlich der Innenstadt von Neuenburg am Rhein zwischen der „A 5“ im Osten und dem „Rhein“ mit vorgelagertem Leinpfad im Westen. Das Gebiet wurde während der Bestandserfassung rekultiviert und war entsprechend geprägt von den zugrunde liegenden Bodenarbeiten. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Deponiekuppe, von welcher aus man gen Osten über die Niederterrassenlandschaft und Vorbergzone bis hin zu den Erhebungen des Schwarzwaldes blickt. In Richtung Westen hat man einen Blick bis zu den in der Ferne liegenden Vogesen.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan wird das Plangebiet als „stark naturferner bis naturfremder, d.h. stark baulich geprägter bzw. überwiegend versiegelter Bereich“ dargestellt.</p>	<p>Durch die Planung entstehen allenfalls geringe Beeinträchtigungen eines bereits durch Industrie- und Gewerbegebiete deutlich vorbelasteten Landschaftsbilds. Die Solarmodule werden reflektionsarm und blendfrei ausgestaltet.</p>
<p>Erholung</p> <p>Es befinden sich keine Erholungseinrichtungen oder für die landschaftsbezogene Erholung relevante Wegeverbindungen im unmittelbaren Plangebiet. Der westlich des Plangebiets gelegene Leinpfad wird als Spazier-, Wander- und Radweg sehr häufig frequentiert.</p> <p><u>Vorbelastung</u></p> <p>Das Landschaftsbild wird durch die Trenn- und Zerschneidungswirkung sowie die Lärmemissionen der „A 5“ beeinträchtigt. Weitere Vorbelastungen stellen die Gewerbe- und Industrie Flächen von Neuenburg am Rhein dar, die sich östlich des Plangebiets erstrecken. Auch gemäß dem Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet in einem Lärmkorridor (Bereiche mit Schallpegel > 50 dB (A) für Straßentrassen und Gewerbelärm bezogen auf den 24h-Tageszeitraum (L_{DEN})) längs der „A 5“.</p>	<p>Während der temporären Bauphase ist für die landschaftsbezogene Erholung (insbesondere entlang des westlich gelegenen Leinpfads) vor allem durch immissionsbedingte Belastungen mit Beeinträchtigungen zu rechnen.</p>
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p> <p>Im Plangebiet befindet sich der Standort „Nr. 5630“ der ehemaligen Westbefestigung mit rechtlichem Schutzstatus (DSchG), die Anlage ist allerdings nicht mehr erkennbar. Westlich des Plangebiets befinden sich im Bereich der Feldhecke zwischen dem Böschungsfuß der Deponie und dem Leinpfad Laufgräben, die die einzelnen Bunkeranlagen der ehemaligen Westwallbefestigung miteinander verbunden haben.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan ist der nördliche Teil des Geltungsbereichs als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dargestellt.</p>	<p>Bei Bodeneingriffen, Erdarbeiten, Baumaßnahmen, Wegebau, Rodungen im Bereich des Kulturdenkmals soll die Vorgehensweise mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden.</p>

4 ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Vonseiten der Bürgerinnen und Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5 BEHÖRDENBETEILIGUNG

Auf den Abwägungsvorgang (Anregungen und Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag zur Frühzeitigen Beteiligung, zur Offenlage und zur erneuten Offenlage) wird verwiesen.

Anregungen zu den Belangen der Forstwirtschaft sind von den Fachbereichen 410 (Baurecht und Denkmalschutz), 510 (Forst) und 420 (Naturschutz) des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald sowie vom Regierungspräsidium Freiburg (Forstdirektion, Abt. 8 bzw. Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen) eingegangen. Es wird auf die Notwendigkeit einer Waldumwandlungserklärung für die Plangebietsflächen und eines forstrechtlichen Ausgleichs hingewiesen. Dies wird im Verfahren berücksichtigt. Eine Waldumwandlungserklärung wurde beantragt und liegt zum Satzungsbeschluss vor, entsprechend wurde auch eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ein Ausgleich in Form von Ersatzaufforstungen wird auf stadteigene Flächen auf der Gemarkung Zienken erbracht und bereits vor dem Satzungsbeschluss vertraglich gesichert.

Da eine niederwaldartige Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen vorgesehen ist, um die Verschattung der Module vorzubeugen, wird auf die Sicherstellung der Bewirtschaftungsverpflichtung des Waldsaums durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag hingewiesen. Die davon betroffenen Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Neuenburg am Rhein, weswegen die Verantwortung für die niederwaldartige Bewirtschaftung bei der Stadt liegt.

Vom Fachbereich 510 (Forst) des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald sowie von der Forstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg wird angeregt, innerhalb des Bebauungsplans keine Waldflächen darzustellen. Der Anregung wird gefolgt, im Bebauungsplan werden nur die Versorgungsflächen sowie die angrenzenden Grünflächen mit aufgenommen. Es wird auf die potenzielle Gefahrenlage für zukünftige Gebäude im Bereich EE2 durch die umgebenden Waldflächen hingewiesen. Deswegen wird in der Planzeichnung der Gefährdungsbereich von 30 m kenntlich gemacht, in der Begründung wird auf die Thematik des Waldabstandes näher eingegangen.

Die Anregungen vom Fachbereich 420 (Naturschutz) des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald bezüglich der grünordnerischen Festsetzungen, des Umweltberichts, der Bilanzierung und des notwendigen Untersuchungsumfangs für die artenschutzrechtliche Prüfung und die Natura-2000-Vorprüfung fließen in die Erarbeitung des Grünordnungsplans und der sonstigen Unterlagen ein. Etwaige offene Fragen wurden auch außerhalb des formellen Beteiligungsverfahrens mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Das Fachbereich 580 (Landwirtschaft) vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald weist darauf hin, dass bei der Auswahl der Ausgleichsflächen die agrarstrukturellen Belange berücksichtigt und der Umfang der Aufforstungsfläche nachvollziehbar begründet werden sollen. Die zuständige Landwirtschaftsbehörde ist dabei rechtzeitig zu beteiligen. Auf die agrarstrukturellen Belange wird in der Begründung eingegangen. Abstimmungen zwischen der Stadt Neuenburg am Rhein und der unteren Landwirtschaftsbehörde zu den Ausgleichsflächen (Standort, Flächenumfang der Ersatzaufforstung usw.) haben stattgefunden.

Gemäß der Stellungnahme des Fachbereichs 410 (Baurecht und Denkmalschutz) des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald werden in den Festsetzungen im Laufe des Verfahrens mehrere Änderungen vorgenommen: der untergeordnete Bezug des Besucherzentrums zum Solar-Strom-Park wird in den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung klargestellt; die Höhen baulicher Anlagen werden in Meter über Normalnull angegeben um die Bestimmtheit der Festsetzung zu gewährleisten; aufgrund mangelnder

Rechtsgrundlage wird auf die Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen Solarmodule verzichtet; der Mindestabstand zwischen Unterkante der Solarmodule und Geländeoberkante wird dem § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB zugeordnet.

Das Referat 54.2 Industrie/Kommune (Abt. 5 Umwelt beim Regierungspräsidium Freiburg) hat zu den abfallrechtlichen Belangen Stellung genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die abfallrechtlich unabdingbaren Einrichtungen durch die Folgenutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen; soweit es abfallrechtliche Belange erfordern, hat die Folgenutzung, zumindest temporär, zurückzustehen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsvorschriften aufgenommen. Weiteres kann vertraglich zwischen dem Deponiebetreiber, der Stadt Neuenburg am Rhein und dem Solarparkbetreiber geregelt werden. Außerdem wird klargestellt, dass bauliche Anlagen nur innerhalb der mit einer Kombinationsdichtung versehenen Plateaufläche errichtet werden sollen, weswegen der Bereich mit doppelter Abdichtung in der Planzeichnung aufgenommen wird. Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb dieses Bereichs. Da zu den Gasbrunnen ein Mindestabstand eingehalten werden muss und eine Überbauung der Leitungstrassen nicht zulässig ist, werden auch die vorhandenen Gasbrunnen mit dazugehörigen Sicherheitsabständen in der Planzeichnung aufgenommen. Die Leitungstrassen sind beim Bau des Solar-Strom-Parks zu berücksichtigen. Weitere von dem Referat 54.2 vorgeschlagene Regelungen können aufgrund fehlender Rechtsgrundlage im BauGB nicht als Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen werden. Deswegen werden in den Bebauungsvorschriften entsprechende Hinweise zum Vorrang der abfallrechtlichen Belange sowie zur Einhaltung des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 7-4a formuliert. Weiteres soll vertraglich mit dem Solarparkbetreiber geregelt werden.

Auf die Thematik der Blendwirkung wird vonseiten des Polizeipräsidiums Freiburg (Sachbereich Verkehr) und der Fachbereiche 410 (Baurecht und Denkmalschutz) und 450 (Gewerbeaufsicht) des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald hingewiesen. Eine entsprechende Festsetzung wird auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB formuliert, in der Begründung wird auf die Thematik näher eingegangen. Wegen der umgebenden Bepflanzungen kann davon ausgegangen werden, dass für die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn keine Beeinträchtigungen durch Blendwirkung entstehen werden. Außerdem befindet sich in der Umgebung des Solarparks keine schutzbedürftige Siedlungsnutzung. Weiteres kann vertraglich zwischen dem Betreiber des Solar-Strom-Parks und der Stadt oder auf Baugenehmigungsebene geregelt werden. Auf Bebauungsplanebene wird auf die Erstellung eines Blendgutachtens verzichtet.

Gemäß der Anregung des Landesamtes für Denkmalpflege vom Regierungspräsidium Stuttgart wird das Kulturdenkmal Westwall-Bunker WH-Nr. 5630 in den Bebauungsvorschriften nachrichtlich übernommen.

Entsprechend der Stellungnahme des Fachbereichs 430/440 (Umweltrecht, Wasser und Boden) des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald wird in den Bebauungsvorschriften ein Hinweis zum benachbarten Wasserschutzgebiet 315.132 WSG der Stadt Neuenburg des TB Griesheim II in Schutzzone IIIB aufgenommen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Regierungspräsidiums Stuttgart (Ref. 16.3) empfiehlt eine Untersuchung auf Kampfmittelbelastung. Auf eine derartige Untersuchung wurde verzichtet, da die Gefahr, die von potenziellen Kampfmitteln im Gebiet ausgehen könnte, durch die jahrelange Deponienutzung, den damit verbundenen Aufschüttungen und die lediglich an der Oberfläche geplanten Eingriffe als gering einzuschätzen ist.

6 PLANUNGSAalternativen

Die Standortalternativenprüfung für eine Fotovoltaik-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Neuenburg am Rhein erfolgte innerhalb der im Parallelverfahren durchgeführten Flächennutzungsplanänderung nach folgenden Kriterien:

- Nutzung von Flächen ohne zusätzlichen oder nur geringem Landverbrauch (Flächenrecycling)
- Verfügbare Flächen, die bereits einer anderweitigen Nutzung unterliegen ohne dass ein Interessenkonflikt mit der bisherigen Nutzung entsteht
- Anschluss an die technische Infrastruktur und Verkehrsanbindung
- Exponierte Topographie
- Keine Verschattung durch vorhandene Gebäude, Bäume oder anderen Bewuchs
- Voraussetzungen für die Fördermöglichkeit nach EEG
- Kein Konflikt mit dem Regionalplan (Lage außerhalb der regionalen Grünzäsur oder des regionalen Grünzugs)

Nach eingehender Prüfung der genannten Kriterien wurde nur der Standort auf der ehemaligen Mülldeponie als geeignet angesehen.

Durch die auf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung aufbauende Bebauungsplanaufstellung „Solar-Strom-Park“ kann die Stadt Neuenburg am Rhein die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Solar-Strom-Parks schaffen.